

Kurztitel

Verwaltungsassistent-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 330/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 245/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.11.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Kaufmännisches Rechnen**

§ 10. (1) Das Kaufmännische Rechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen, wobei auch der Rechengang auszuführen ist:

- a) Prozentrechnungen,
- b) Zahlungsverkehr, einschließlich Devisen- und Valutenrechnungen,
- c) Einfache Kalkulation.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung im Kaufmännischen Rechnen ist nach 75 Minuten zu beenden.